

BESCHLUSS NR. 64-2021

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	06.10.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6	6	0	0

GEGENSTAND: Annahme einer Sachspende

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Gemäß § 6 Abs. 2 Nr.2 der Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt der Haupt- und Finanzausschuss über Rechtsgeschäfte und Entscheidungen, die nicht dem Bürgermeister gemäß § 10 der o.g. Hauptsatzung übertragen wurden, bei denen im Einzelfall die Wertgrenzen nicht überschritten werden. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 Euro. Die zweckgebundene Spende liegt unter einem Wert von 5.000,00 Euro. Somit entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss abschließend über die Annahme und Verwendung der zweckgebundenen Spende.

Gesetzliche Grundlagen: § 99 Abs. 6 KVG LSA i. Verb. m. d. Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Produkte / Kostenstellen	im laufenden HH-Jahr €	Folgejahr/e €
PSK Einnahme / Ertrag	755,65 Euro	
551100.41480000	755,65 Euro	
PSK Ausgabe / Aufwand		
551100.52410000		

BESCHLUSS: Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die zweckgebundene Spende der in der Aufstellung genannten Spender anzunehmen und dem vorgesehenen Verwendungszweck zuzuführen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 7
 Anwesende Mitglieder: 6 davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):
 Ja-Stimmen 6
 Nein-Stimmen 0
 Enthaltungen 0

Marbach
 Bürgermeister

- Siegel -

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 64-2021

Eingang	Wert	Spender	Verwendungszweck laut Spender	Anlage
06.06.2021 - 10.09.2021	755,65 €	Flüssiggashandel- Hausmeisterservice Udo Fritzsche Altjeßnitz	Pflegearbeiten im Irrgarten Altjeßnitz	1